

Auftraggeber:

Stadt Sachsenheim Bauamt

Äußerer Schlosshof 3 und 5

74343 Sachsenheim

2019

**Stadt Sachsenheim –Gemarkung Hohenhaslach
B-Plan Gewerbegebiet „Leimengrube“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44
i.V.m. § 45 BNatSchG**



**Planungsbüro Beck und
Partner Rankestraße 6
76137 Karlsruhe
Ralph Stüber (Dipl.-Biol.)
3.7.2019**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Untersuchungsgebiet	2
2.1 Lage und Ausstattung	2
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	4
2.2.1 Geschützte Biotope	4
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG)	5
2.2.3 Natura 2000 –Gebiete	6
2.2.4 Biotopverbund	7
2.2.5 Naturpark	7
3. Methode	8
4. Ergebnisse	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Reptilien	11
4.3 Amphibien	12
5. Konfliktanalysen für die artenschutzrechtliche Prüfung	13
5.1 Gesetzliche Grundlagen	13
5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	14
5.3 Konfliktanalyse – Mauereidechse	15
5.4 Konfliktanalyse – Europäischer Laubfrosch	16
6. Fazit	17
7. Literaturverzeichnis	18
8. Photodokumentation	19

B-Plan Gewerbegebiet „Leimengrube“ in Sachsenheim, Gemarkung Großsachsenheim Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG i.V.m. § 45 BNatSchG

1. Veranlassung

Am nördlichen Ortsrand von Hohenhaslach soll im östlichen Teil einer Ackerfläche im Gewann „Leimengrube“ zwischen Klingenstraße im Süden, Lochweg im Osten, einem Feldweg im Norden und der Siedlung (ebenfalls Gewerbegebiet) im Auftrag der Stadt Sachsenheim ein Gewerbegebiet errichtet werden.

Maßnahmen auf der Fläche können grundsätzlich zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwirken. Als Ergebnis einer Voruntersuchung (Habitatpotentialanalyse, Planungsbüro Beck und Partner, 26.06.2018) wurden die Europäischen Vogelarten und die Reptilien (Eidechsen) als planungsrelevante Tiergruppen untersucht. Ein unmittelbar angrenzendes temporär Wasser führendes Rückhaltebecken erfordert außerdem die Untersuchung möglicher Amphibienvorkommen. Darüber hinaus wurde auf streng geschützte Arten weiterer Artengruppen geachtet, die im Falle eines Nachweises oder begründeten Verdachts ebenfalls vertieft untersucht werden sollten.

Der vorliegende Bericht soll mögliche Beeinträchtigungen von Individuen, Populationen, Lebens- und Fortpflanzungsstätten (Konfliktpotential) aufzeigen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Für das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ und SPA-Gebiet 6919-441 „Stromberg“ (Vogelschutzgebiet) wurde eine Natura 2000-Vorprüfung (FFH-VorP) durchgeführt.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Ausstattung

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst folgende Flurstücke (siehe auch **Abb. 2**):

- Flurstück 4224, 4225, 4226, 4227, 4228, 4229, 4230
- Teilflächen der Wegegrundstücke im Norden und Osten, Flurstück 4231 und 4209
- Teilflächen des öffentlichen Wegegrundstücks Flurstück 4214 im Südwesten des Plangebiets
- Teilflächen des Flurstücks Klingenstraße 5, Flurstücks-Nr. 4210

Der überwiegende Anteil des Plangebiets besteht aus intensiv genutzter Ackerfläche. Am östlichen Rand zum Lochweg und im Süden gedeiht ein schmaler, nährstoffreicher Wiesensaum. Am östlichen Wegrand des Lochweges verläuft ein nach Niederschlägen zeitweise Wasser führender Graben am Fuß der mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Böschung. Dieser Gehölzriegel ist artenreich mit Feldahorn, Rotem Hartriegel, Liguster, Rose, Hasel, Weißdorn, Brombeere, Weide (div.), Pfaffenhütchen, Holunder, Gew. Schneeball, Efeu, Heckenkirsche u.a. bewachsen. Dahinter liegen Kindergarten, Feuerwehr, Bauhof und Sportanlagen auf einem mit Bäumen und Sträuchern ausgestatteten Areal.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Bildquelle: google maps)

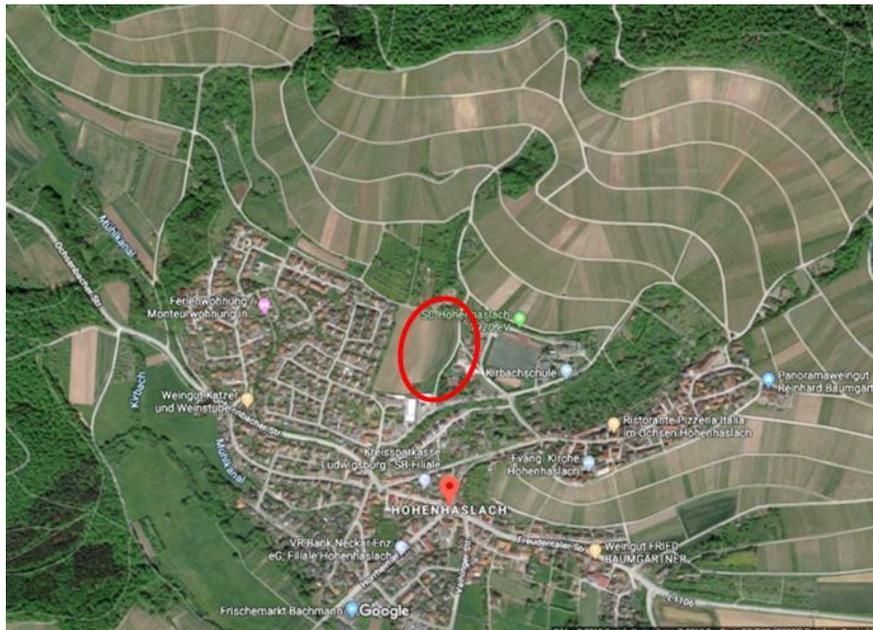
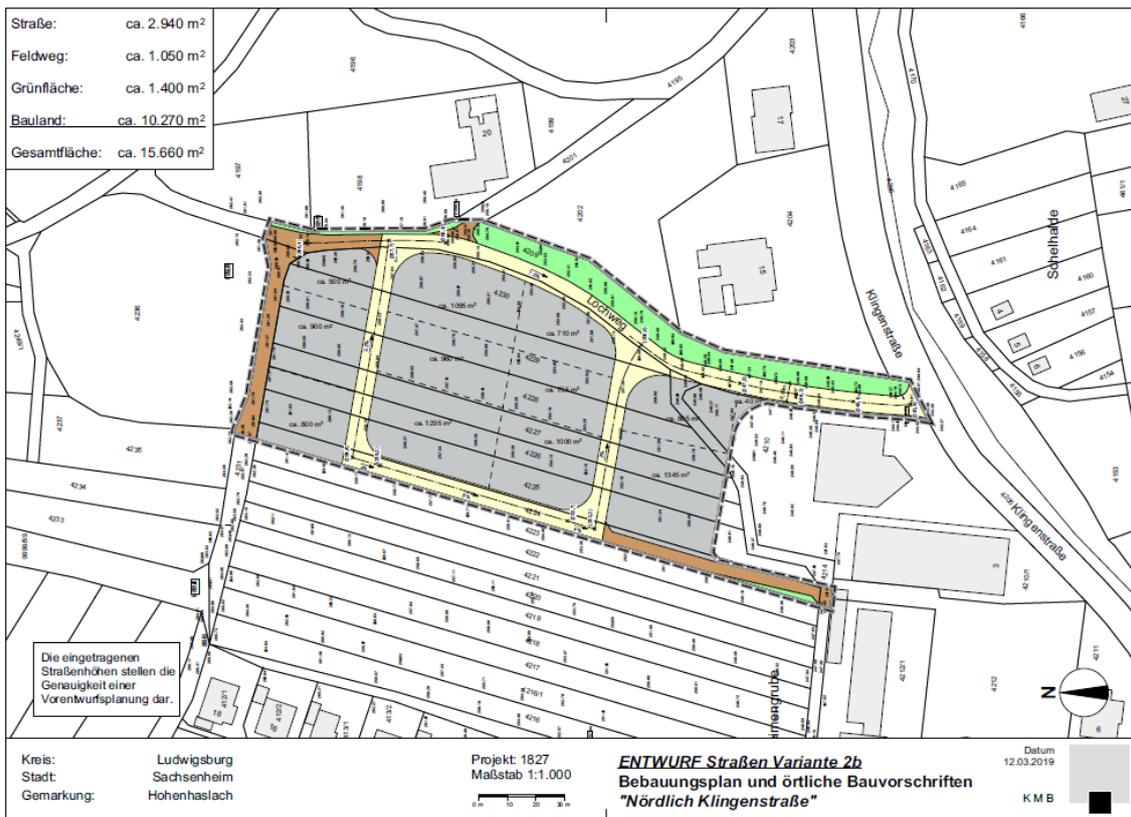


Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches für den B-Plan „Leimengrube“ (Planverfasser: KMB; Stand: 12.03.2019; man beachte den Nordpfeil!)



Im Süden des Plangebiets findet man eine größere, mit zumeist kleineren und wenigen größeren Bäumen bestandene Fläche. Der größte Teil dieses Bestandes zählt jedoch nicht mehr zum Plangebiet. Südlich der Klingenstrasse erhebt sich ein hoher, steiler mit Gehölzen bewachsener Hang. Im Westen grenzt die restliche Ackerfläche an das Plangebiet an, darauf folgt eine mit Gehölzen bewachsene Böschung am Siedlungsrand.

Im Norden begrenzt ein asphaltierter Feldweg das Plangebiet. Auf dessen Nordseite (FFH- und Vogelschutzgebiet „Stromberg“) erstreckt sich eine flache, breite Grasböschung, auf der Holzablagerungen und Steinhaufen offenbar als Reptilienbiotop angelegt wurden. Dahinter folgt die tiefe Geländemulde eines Rückhaltebeckens. Während der Untersuchungsperiode 2018 lag dieses völlig trocken. Niederschläge bewirkten ab April/Mai 2019 eine flache Überstauung von Teilen des Geländes. Die Böschungen der Anlage sind mit Gehölzen bewachsen, stellenweise im unteren Bereich offen. Westlich angrenzend gibt es Freizeitgrundstücke und Obstbaumwiesen. Weiter nördlich folgt auf ausgedehnte Weinberge der Wald.

2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Geltungsbereich des B-Planes „Leimengrube“ sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

2.2.1 Geschützte Biotope

Abb. 3a und 3b: Geschützte Biotope (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)

Abb. 3a: Biotop 1-6920-118-2673 „Schilf- und Rohrkolbenröhrichte S Stein- und Pfefferberg“
Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede

Am Unterrand zweier Weinberge nördlich von Hohenhaslach befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. Das westliche wird vollständig von einem dichten, einartigen Ufer-Schilfröhricht bewachsen, im östlichen nimmt ein lockerwüchsiges Röhricht aus Breitblättrigem Rohrkolben neben einem weiteren Ufer-Schilfröhricht den Hauptflächenanteil ein.

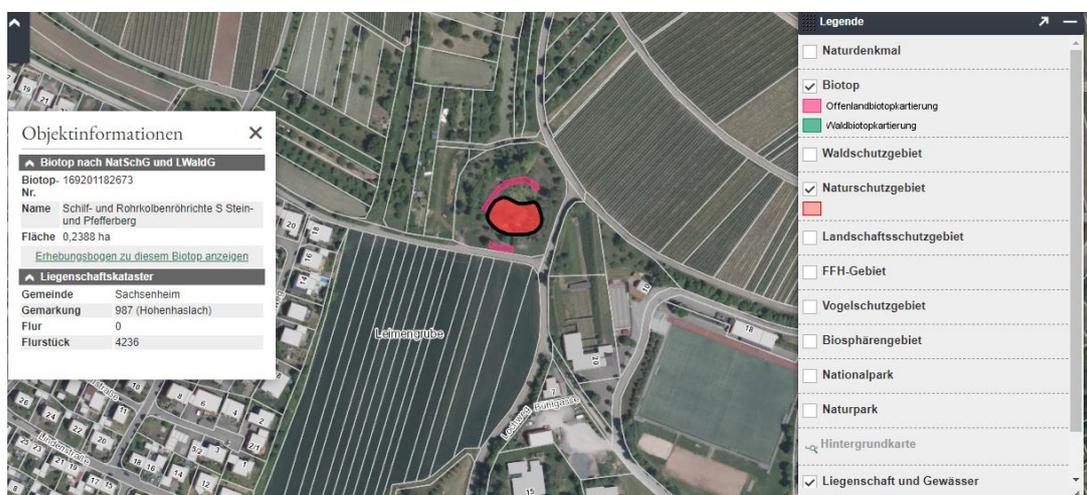
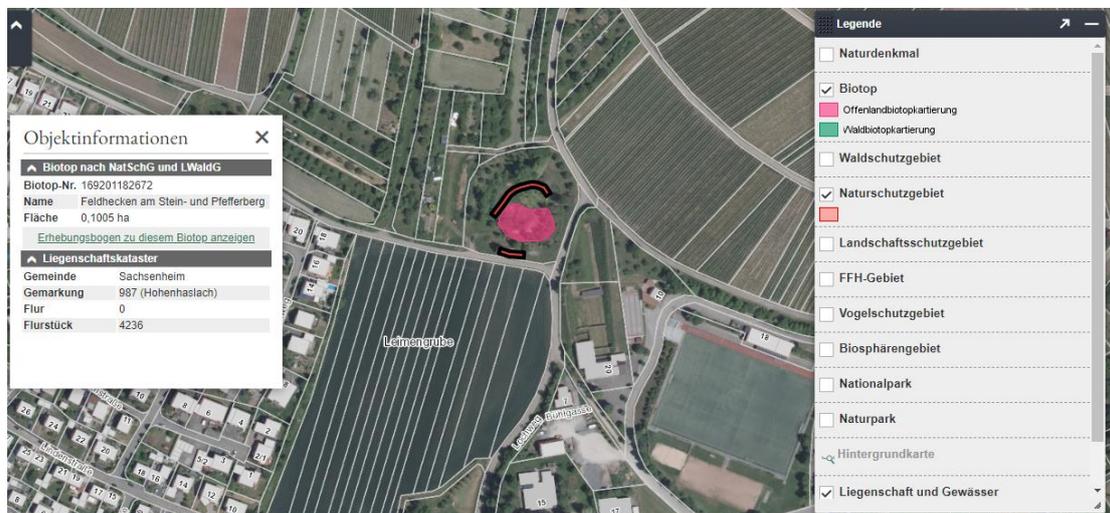


Abb. 3b Biotop 1-6920-118-2672 „Feldhecken am Stein- und Pfefferberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

In den flurbereinigten Weinbergen nördlich Hohen-Haslach befinden sich nur wenige Biotope. Das hier vorliegende besteht aus 9 stellenweise auch etwas niedrigwüchsigen Feldhecken von 2-3 m Breite. Von diesen übernehmen die beiden im Südwesten im Wesentlichen eine Abschirmfunktion für ein Regenrückhaltebecken. Diejenige im Südosten dient zur Einfassung eines Grill-, Fußball- und Parkplatzes.

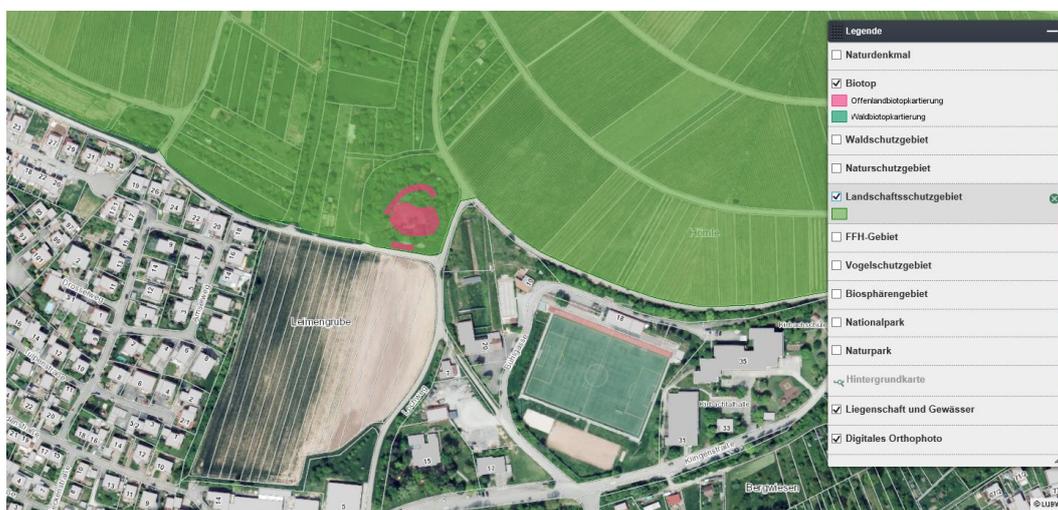


2.2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das LSG Nr. **1.18.099** „Kirrbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerhaslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen Horrheim und Vaihingen-Gündelbach“ grenzt nördlich an den Geltungsbereich an.

Kurzbeschreibung: Typische Stromberglandschaft, Weinberge, Waldberge, Talauen.

Abb. 4 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kirrbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerhaslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen-Horrheim und Vaihingen-Gündelbach (Quelle: LUBW, Daten- und Kartendienst)



2.2.3 Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“

Kurzbeschreibung: Waldreiches Keuperbergland mit vielen Fließgewässern, intensive Weinbau-Nutzung, artenreiche, extensive Wiesen und Streuobstwiesen, Magerrasen und Gehölze trockenwarmer Standorte an den Hängen, im Westen Weiher mit Verlandungsvegetation.

Abb. 5: FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet (Quelle: LUBW, Daten- und Kartendienst)



Arteninventar: Gelbbauchunke, Kammmolch, Groppe, Strömer, Hirschkäfer, Steinkrebs, Grünes Gabelzahnmoos, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

Lebensräume

LRT 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea; LRT 3150: Natürliche eutrophe; LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe; LRT 6110*: Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen; LRT 6210*: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien; LRT 6230*: Artenreiche montane Borstgrasrasen; LRT 6410: Pfeifengraswiesen; LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren; LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen; LRT 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore; LRT 7220*: Kalktuffquellen; LRT 7230: Kalkreiche Niedermoore; LRT 8160*: Kalkhaltige Schutthalden; LRT 8210: Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation; LRT 91E0*: Auenwälder mit Erle und Esche; LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald; LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald; LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald; LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald; LRT 9180*: Schlucht- und Hangmischwälder.

SPA-Gebiet 6919-441 – Stromberg (Vogelschutzgebiet)

Kurzbeschreibung: Durch zahlreiche Bachtäler zerschnittener Zeugenbergkomplex zwischen Kraichgau im Westen und dem Neckarland im Osten. Reizvolle Landschaft mit hohem Buchenwaldanteil auf den Bergkuppen, Weinanbau (Reste von Terrassenweinbergen im Keuper), Obstwiesen.

Arteninventar: Raufußkauz, Eisvogel, Uhu, Hohлтаube, Wachtel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Baumfalke, Halsbandschnäpper, Sperlingskauz, Wendehals, Neuntöter, Raubwürger, Rotkopfwürger, Heidelerche, Schwarz-Milan, Rot-Milan, (Schafstelze), Wespenbussard, Berglaubsänger, Grauspecht, Wasserralle, Zwergtaucher, Kiebitz.

2.2.4 Biotopverbund

Nach § 20 (1) BNatSchG haben die Bundesländer den Auftrag, einen Biotopverbund zu schaffen, der mindestens 10% ihrer Landesfläche umfasst.

Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind in § 22 Biotopverbund ergänzend zu § 21 BNatSchG weitere Ausführungen enthalten:

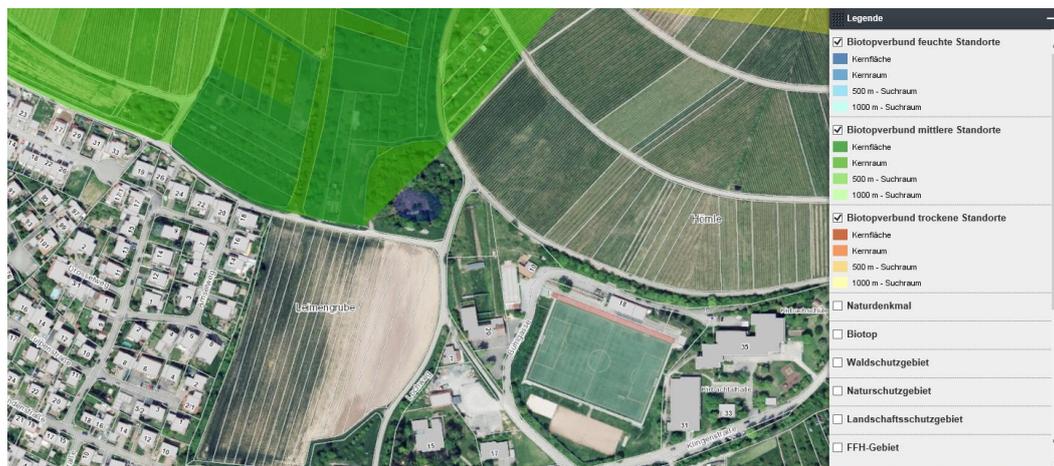
Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund* einschließlich des *Generalwildwegeplans*. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Die im *Fachplan landesweiter Biotopverbund* dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen den Biotopverbund zu stärken.

Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 (4) BNatSchG bleibt unberührt.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet liegen Flächen des Biotopverbundes mittlerer und feuchter Standorte. Das Plangebiet selbst ist nicht betroffen.

Abb. 6: Biotopverbund (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



2.2.5 Naturpark

Naturpark 2 „Stromberg-Heuchelberg“

Der Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ ist insgesamt ca. 328,2 km² groß und Teil der Landkreise Ludwigsburg, Heilbronn, Karlsruhe und Enzkreis. Der Naturpark ist geprägt durch die beiden Höhenzüge Stromberg und Heuchelberg.

Geologisch gehört der Naturpark zum Keuperbergland und besteht demzufolge aus Keuperschichten, die aus Löss- und Muschelkalkböden herausragen. Der Keuperboden speichert Wärme, sodass die südlichen Hänge des Strombergs für den Anbau württembergischer Weine geeignet sind. Durch den Naturpark führen zahlreiche Wanderwege. Ein Großteil der Fläche ist bewaldet.

Der Naturpark erstreckt sich über die gesamte auf den Abb. 4 - 6 dargestellte Fläche und somit auch über das Plangebiet. Die übrigen genannten geschützten Landschaftsbestandteile grenzen unmittelbar nördlich an das Plangebiet an.

3. Methode

Begehungen des Untersuchungsgebietes fanden statt am 25.06.2018, 09.08.2018, 04.03.2019, 28.03., 07.05., 28.05. und am 17.06.2019. Im Falle der Vögel wurde am frühen Morgen während der Zeit höchster Gesangsaktivität auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern, Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

Die anschließende Zeit des frühen Vormittags an sonnigen, windstillen Tagen ab März bis in den Herbst hinein eignet sich zum Nachweis von Reptilien, die an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten. Ab Ende Juli kann mit Jungtieren gerechnet werden, dadurch erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

Amphibien sind am besten an ihren Laichgewässern zu erfassen. Dort halten sich die Adulten zur Laichzeit auf, anschließend sind Laich und Kaulquappen zu beobachten. Zu diesem Zweck wurde bei jeder Begehung das Rückhaltebecken aufgesucht. 2018 lag es während der gesamten Beobachtungszeit (Juni bis August) trocken, 2019 kam es zu einer flachen Überstauung von Teilflächen.

4. Ergebnisse

4.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden die Reviere von 21 Vogelarten erfasst.

Der Bluthänfling ist in Baden-Württemberg stark gefährdet, in der BRD gefährdet, der Star gilt in der BRD als gefährdet. Feldsperling, Haussperling und Gartenrotschwanz stehen in Baden-Württemberg und der BRD auf der Vorwarnliste. Die Klappergrasmücke steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Der Grünspecht ist nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO; Anhang 1, Spalte 2) streng geschützt. Mehlschwalben und Rot-Milan wurden als Nahrungsgäste bzw. beim Überflug beobachtet.

Tab. 1: Vogelarten des Untersuchungsgebietes (Revierinhaber)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		BArtSchVO
		Ba.-Wü.	BRD	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	s
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-

Erläuterungen: s= streng geschützt

Die Vogelarten des Untersuchungsgebietes lassen sich in 3 Kategorien einordnen.

An Gebäuden leben die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling und auch der Feldsperling nistet gerne an baulichen Anlagen.

Als Freibrüter in Hecken, Feldgehölzen oder auf Einzelbäumen kommen Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz und Zilpzalp vor.

In Höhlen, Halbhöhlen oder hinter abstehender Rinde brüten Blaumeise, Kohlmeise, Star, Grünspecht, Gartenrotschwanz und Gartenbaumläufer.

Girlitz und Grünfink brüten vorzugsweise in der Nähe menschlicher Siedlungen.

Die Reviere der einzelnen Arten verteilen sich im Untersuchungsgebiet entsprechend dem Vorkommen der jeweiligen Habitate und Nistmöglichkeiten. Besonders artenreich und dicht besiedelt sind die Gehölz- und Obstbaumbestände nördlich des Plangebiets und auch der bewaldete Hang an der Klingenstrasse bietet Lebensraum für mehrere Arten. Girlitz und Grünfink nisten als siedlungsaffine Arten auf Bäumen in unmittelbarer Siedlungsnähe.

Abb. 7: Revierkarte der Europäischen Vogelarten, Fundorte Mauereidechse und Laubfrosch (siehe Zeichen-Erklärung)



● Amsel	● Gartengrasmücke	■ Haussperling	▲ Star
● Blaumeise	● Gartenrotschwanz	■ Klappergrasmücke	▲ Stieglitz
● Bluthänfling	● Girlitz	■ Kohlmeise	▲ Zilpzalp
● Buchfink	■ Grünfink	■ Mönchsgrasmücke	✱ Mauereidechse
● Feldsperling	■ Grünspecht	■ Nachtigall	✱ Laubfrosch
● Gartenbaumläufer	■ Hausrotschwanz	■ Ringeltaube	

Das Plangebiet selbst ist weitgehend unbesiedelt. Feldbrüter wurden nicht beobachtet. Es handelt sich um intensiv genutzte, eher kleinflächige Ackerflur, an drei Seiten von Siedlung umgeben. 2018 wurde Getreide, 2019 Mais angebaut. Die Fläche liegt an einem deutlich geneigten Hang, ist von eher geringer Ausdehnung und ringsum von höher gelegenen Flächen und den hoch aufragenden Kulissen der umgebenden Gehölze und Gebäude umgeben. Entsprechend ungeeignet ist das Gelände für die Feldlerche und auch andere Feldbrüter, die höhere Kulissen in nächster Nachbarschaft nicht mögen (Gefahr durch Prädatoren). Lediglich am Gehölzband, das östlich an den Lochweg anschließt, wurden Reviere von Grünfink (2 Reviere) und Girlitz beobachtet. Ein weiteres Grünfinkenrevier besteht südlich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet.

4.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurde die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen (**Abb. 7**). Sie steht in der BRD auf der Vorwarnliste und gilt in Baden-Württemberg als gefährdet. Als eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist sie streng geschützt. Der Erhaltungszustand der Mauereidechse in Baden-Württemberg wird als **günstig** bewertet.

Tab. 2 Nachgewiesene Reptilienart: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

GEFÄHRDUNG UND SCHUTZ

ROTE LISTE		SCHUTZSTATUS		VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN					
BW	D	BNATSchG		EG-VO 338/97 ANHANG	FFH-RICHTLINIE ANHANG			BARTSCHV	
2 STARK GEFÄHRDET	V VORWARNLISTE	BESONDERS GESCHÜTZT	STRENG GESCHÜTZT	-	-	IV	-	-	-

ERHALTUNGSZUSTAND IN BADEN-WÜRTTEMBERG

	VERBREITUNGSGEBIET	POPULATION	HABITAT	ZUKUNFTSAUSSICHTEN
EINZELBEWERTUNG	GÜNSTIG	GÜNSTIG	GÜNSTIG	GÜNSTIG
GESAMTBEWERTUNG	GÜNSTIG			

Die Mauereidechse lebt nördlich des Plangebiets in den am Feldweg abgelegten Stein- und Holzhaufen. In beiden Untersuchungsjahren wurden regelmäßig mehrere Individuen angetroffen, auch Jungtiere (Hinweis auf Fortpflanzungsstätte). Weitere Fundorte sind die offenen Bereiche der südexponierten Böschung des angrenzenden Regenrückhaltebeckens. Hier wurden im Sommer 2018 Jungtiere beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Areal eine reproduzierende Population der Mauereidechse lebt. In der Umgebung konnten Mauereidechsen auf den biotopnahen Asphaltflächen der Wege sowie am Wegrand entlang der Bühlgasse und des Verbindungsweges zum Lochweg beobachtet werden.



Abb. 8: Mauereidechse auf einem Stein im Biotop nördlich des Feldweges

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurde der Laubfrosch nachgewiesen.

Tab. 3 Nachgewiesene Amphibienart: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

GEFÄHRDUNG UND SCHUTZ

ROTE LISTE		SCHUTZSTATUS		VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN					
BW	D	BNATSchG		EG-VO 338/97 ANHANG	FFH-RICHTLINIE ANHANG		BARTSCHV		
2 STARK GEFÄHRDET	3 GEFÄHRDET	BESONDERS GESCHÜTZT	STRENG GESCHÜTZT	-	-	IV	-	-	-

ERHALTUNGSZUSTAND IN BADEN-WÜRTTEMBERG

	VERBREITUNGSGEBIET	POPULATION	HABITAT	ZUKUNFTSAUSSICHTEN
EINZELBEWERTUNG	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND
GESAMTBEWERTUNG	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND			

Der Laubfrosch ist in Baden-Württemberg stark gefährdet, in der BRD gilt er als gefährdet. Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist er streng geschützt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird als *ungünstig-unzureichend* bewertet.

Wie oben beschrieben lag das Rückhaltebecken während der Begehungen 2018 trocken. 2019 waren Teile des Geländes im Frühjahr und Sommer überflutet. Die Wasserfläche war teilweise offen, teilweise mit Rohrkolben, Stauden und flutender Vegetation bewachsen, der Wasserstand war niedrig bis sehr niedrig. Es entstand ein Fortpflanzungsgewässer des Laubfroschs. Am 17.06.2019 konnten frisch umgewandelte Frösche sowie Kaulquappen verschiedener Größe beobachtet werden. Es handelt sich demnach um eine Population, die 2019 mehrere Gelege hervorgebracht hatte. Der Landlebensraum ist in der Gehölz- und Hochstaudenvegetation der Umgebung zu suchen.

Abb. 9: Frisch metamorphosierter Laubfrosch im Rückhaltebecken nördlich des Plangebiets



5. Konfliktanalysen für die artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 (5) sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Im Einzelfall können gem. § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

5.2 Konfliktanalyse - Europäische Vogelarten

Das Plangebiet selbst ist weitgehend unbesiedelt (s. **Abb. 7**). Feldbrüter wurden nicht beobachtet. Es handelt sich um intensiv genutzte, eher kleinflächige Ackerflur. Die Fläche liegt an einem deutlich geneigten Hang, ist von eher geringer Ausdehnung und ringsum von höher gelegenen Flächen und den hoch aufragenden Kulissen der umgebenden Gehölze und Gebäude umgeben. Entsprechend ungeeignet ist das Gelände für die Feldlerche und andere Feldbrüter. Lediglich am Gehölzband, das östlich an den Lochweg anschließt, wurden Reviere von Grünfink (2 Reviere) und Girlitz (1 Revier) beobachtet. Ein weiteres Grünfinkenrevier besteht südlich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Auf der überwiegenden Fläche des Plangebiets wurden keine Vögel beobachtet. Es gibt dort auch keine Nester, sodass dieser Verbotstatbestand weitgehend ausgeschlossen werden kann. Von Tötung oder Verletzung bzw. Zerstörung wären vor allem Gelege und Nestlinge im Zuge der Baufeldfreimachung betroffen. Der eher geringe und langsame Verkehr im geplanten Gewerbegebiet wird das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöhen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass an den geplanten Gebäuden keine großflächigen, spiegelnden Fenster oder Fassaden entstehen. Andernfalls müssen geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag getroffen werden.

Ein Teil des östlich an den Lochweg grenzenden Gehölzbestandes ist Teil des Geltungsbereiches (Flst.Nr. 4209: Lochweg und angrenzendes Gehölz). Dort wurden Reviere von Grünfink und Girlitz beobachtet.

Sollte in diese Gehölzbestände eingegriffen werden, muss dies im Zeitraum zwischen 1.10. und 28./29.02. erfolgen, um Eier und Nestlinge nicht zu gefährden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine Störung europäischer Vogelarten ist nicht zu erwarten. Die nachgewiesenen Arten sind Kulturfolger oder doch Arten, die menschliche Aktivitäten tolerieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Im Plangebiet befinden sich im Gehölzband östlich des Lochwegs Reviere von Girlitz (2) und Grünfink (1). Sollte dort eingegriffen werden, so können die betroffenen Individuen ihre Reviere innerhalb der Fläche zwischen Lochweg, Klingestraße und Bühlgasse verlagern. Das Grünfinkenrevier südlich des Plangebiets bleibt der Planung zufolge erhalten. Daher ist mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen. Wichtig ist, dass die aktuellen Nachweisorte außerhalb des Plangebiets, in diesem Falle hauptsächlich die umliegenden Gehölze, durch Baunebenflächen nicht beeinträchtigt werden.

Die Einhaltung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen kann durch eine fachgutachterliche Begleitung gewährleistet werden.

5.3 Konfliktanalyse - Mauereidechse

Die Mauereidechse lebt nördlich des Plangebiets in den am Feldweg abgelegten Stein- und Holzhaufen. In beiden Untersuchungsjahren wurden regelmäßig mehrere Individuen angetroffen, auch Jungtiere (Hinweis auf Fortpflanzungsstätte). Weitere Fundorte sind die offenen Bereiche der südexponierten Böschung des angrenzenden Regenrückhaltebeckens. Hier wurden im Sommer 2018 Jungtiere beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Areal eine reproduzierende Population der Mauereidechse lebt. In der Umgebung konnten Mauereidechsen auf den biotopnahen Asphaltflächen der Wege sowie am Wegrand entlang der Bühlgasse und des Verbindungsweges zum Lochweg beobachtet werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Arbeiten im Plangebiet führen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen. Intensiv genutzte Äcker zählen nicht zu ihrem Lebensraum. Allerdings liegt das Vorkommen unmittelbar angrenzend. Der nördliche Teil des Lochweges und das Flurstück 4231, an dem Nachweise der Mauereidechse erbracht wurden, bleibt als Feldweg erhalten und soll ausschließlich beim Anschluss zum Lochweg in südlicher Richtung durch einen Gehweganschluss verbreitert werden. Zunehmender Verkehr bzw. Aktivität auf dem nördlichen Feldweg durch Baumaschinen oder am Bau beteiligter Personen kann zu Beeinträchtigungen führen. Auch können offene Flächen und Ablagerungen von Baumaterialien (Sand, Steine) auf der zukünftigen Baustelle als Biotopstrukturen attraktiv auf die Mauereidechsen wirken. Daher ist eine Abschirmung des Vorkommens z.B. mittels Rhizomsperre für die Dauer der Baumaßnahme sinnvoll (**Abb. 10**). Sollte die Zufahrt zum neu entstehenden Gewerbegebiet von Norden aus erfolgen und somit dauerhaft höheres Verkehrsaufkommen auf dem (jetzigen) Feldweg entstehen, ist eine dauerhafte Abzäunung notwendig, um die Tiere vom Weg fern zu halten und das Befahren der Wegböschung zu verhindern.

Auch dürfen auf der nördlichen Feldwegböschung im Umfeld der Stein- und Holzhaufen keine Stell- oder Lagerflächen (auch nicht baubedingt; z.B. BE-Flächen) angelegt werden.

Abb. 10: Lage der Sperreinrichtung für die Mauereidechse



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot

Eine Störung durch das geplante Gewerbegebiet ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht zu erwarten. Vorausgesetzt wird, dass eine starke Beschattung der Habitatstrukturen durch entsprechende Gebäudehöhen am Oberhang vermieden wird.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Beschädigungsverbot

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse liegen im Umfeld der Habitatstrukturen der Feldwegböschung und den offenen Bereichen der südexponierten Böschung des Regenrückhaltebeckens. Diese Bereiche dürfen im Zuge der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Auf der intensiv genutzten Ackerfläche des Plangebiets ist mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Mauereidechse nicht zu rechnen, sodass anlage- und betriebsbedingt nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen ist. Je nach Gestaltung des Gewerbegebiets können dort im Zuge der Ausgleichsplanung auch neue Lebensräume für die Mauereidechse entstehen.

Die Einhaltung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen kann durch eine fachgutachterliche Begleitung gewährleistet werden.

5.4 Konfliktanalyse – Europäischer Laubfrosch

Eine Beeinträchtigung des Laubfroschs im Sinne des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Voraussetzung ist dabei, dass in den Komplex aus Rückhaltebecken und umgebender Vegetation aus Gehölzen, Hochstauden und Obstbaumwiesen nicht eingegriffen wird. Eine Veränderung des Wasserhaushalts des Biotops ist durch die Arbeiten hangabwärts nicht zu befürchten. Während der Bauarbeiten muss verhindert werden, dass sich in der Baustelle temporäre Gewässer bilden, die als Laichgewässer in Betracht kommen und den Laubfrosch anlocken.

6. Fazit

Das Vorhabengebiet stellt für die Europäischen Vogelarten nur in sehr geringem Umfang eine Fortpflanzungsstätte dar. Es konnten nur Brutreviere von Grünfink (2 Reviere) und Girlitz (1 Revier) nachgewiesen werden. Alle drei Revier jedoch außerhalb des vorgesehenen Baugebietes, jedoch in den öffentlichen Grünflächen östlich des Lochwegs. Selbst wenn Beeinträchtigungen eintreten würden, könnten die genannten Vogelarten (Kulturfolger) in der näheren Umgebung adäquate, nicht besiedelte Gehölze finden. Bei der Einrichtung von Baunebenflächen ist u.a. auch auf den Erhalt der Gehölze östlich des Lochweges zu achten.

Das Gleiche gilt für die Nachweise der Mauereidechsen-Vorkommen im nördlichen Teil des Lochwegs. Auch nördlich des Feldweges Flst. Nr. 4231, der im Norden den Geltungsbereich begrenzt, konnten Mauereidechsen und Laubfrosch nachgewiesen werden. Zum einen muss während der Bauarbeiten verhindert werden, dass sich in der Baustelle temporäre Gewässer bilden, die als Laichgewässer in Betracht kommen und den Laubfrosch anlocken könnten.

Zunehmender Verkehr bzw. Aktivität auf dem nördlichen Feldweg durch Baumaschinen oder am Bau beteiligter Personen kann zu Beeinträchtigungen der genannten Reptilien-/bzw. Amphibienarten führen. Auch können offene Flächen und Ablagerungen von Baumaterialien (Sand, Steine) auf der zukünftigen Baustelle als Biotopstrukturen attraktiv auf die Mauereidechsen wirken. Daher ist eine Abschirmung des Vorkommens z.B. mittels Rhizomsperre für die Dauer der Baumaßnahme sinnvoll. Sollte die Zufahrt zum neu entstehenden Gewerbegebiet von Norden aus erfolgen und somit dauerhaft höheres Verkehrsaufkommen auf dem (jetzigen) Feldweg entstehen, ist eine dauerhafte Abzäunung notwendig, um die Tiere vom Weg fern zu halten und das Befahren der Wegböschung zu verhindern. Auch dürfen auf der nördlichen Feldwegböschung im Umfeld der Stein- und Holzhaufen keine Stell- oder Lagerflächen (auch nicht baubedingt; z.B. BE-Flächen) angelegt werden.

Unter Beachtung der in den Kapiteln 5.2 – 5.4 formulierten Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG aus fachgutachterlicher Sicht nicht zu erwarten. Die Bauzeitenregelung ist zu beachten und eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich.

Das Vorhaben ist unter diesen Bedingungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7. Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G, HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52 (19-67).

HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K. , SOWIG, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

LUBW (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

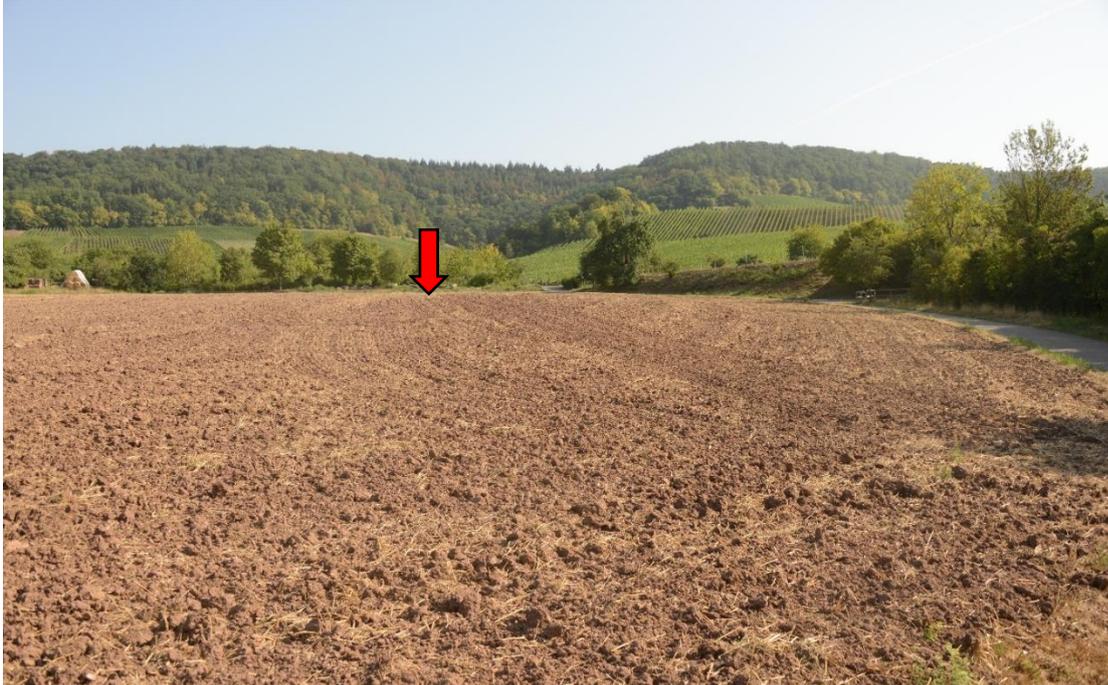
SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt, 234 S.

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005

8. Photodokumentation

Plangebiet von Süden aus fotografiert. Rechts im Bild der Lochweg mit Böschungsgehölzen. Im Hintergrund an den Acker anschließend die Gehölze, die das Rückhaltebecken umgeben, davor liegen die Habitatstrukturen für die Mauereidechse an der Wegböschung (Pfeil). Am linken Bildrand die Freizeitgrundstücke



Plangebiet von Nordosten aus fotografiert. Das Vorhaben findet auf der an den Lochweg (links im Bild) angrenzenden Acker-Teilfläche statt. Rechts im Bild die vor der Siedlung gelegene mit Gehölzen bewachsene Böschung.



Eidechsenhabitat. Links vom Feldweg die Ackerfläche mit dem Plangebiet, rechts die Gehölze am Rand des Rückhaltebeckens. Eingeschaltet: 2 Mauereidechsen aus dem Habitat.



Rückhaltebecken am 07.05.2019. Größere Flächenanteile sind flach überstaut. Die Wasserführung hielt auch im Juni 2019 an und ermöglichte die Fortpflanzung des Laubfroschs.



Im Jahre 2018 lag das Rückhaltebecken während der Beobachtungszeit und wahrscheinlich auch die Wochen zuvor und danach trocken. Die Fortpflanzung des Laubfroschs scheint im Jahr 2018 an dieser Stelle nicht möglich gewesen zu sein. Auf dem trockenen Boden und den südexponierten Hangbereichen hielten sich Mauereidechsen auf.

